

GDK Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren

CDS Confédération suisse des directrices et directeurs cantonaux de la santé

CDS Conferenza svizzera delle direttrici e dei direttori cantonali della sanità

Zentralsekretariat

47.62

15. August 2005 / AY

Finanzierung der Spitex-Leistungen nach Inkrafttreten der NFA

Übersicht über den formalen Regelungsbedarf in den Kantonen

1 Hintergrund und Arbeitsgrundlagen

Heute leistet der Bund gestützt auf Art. 101^{bis} AHVG zugunsten von Betagten Subventionen an private Organisationen wie Pro Senectute, Rotes Kreuz oder Spitex-Organisationen. Diese Beiträge werden für Beratung, Betreuung und Beschäftigung betagter Personen, für die Organisation von Kursen, welche der Selbstständigkeit älterer Personen und der Pflege der Kontakte mit der Umwelt dienen, für Hilfeleistungen / Haushalthilfen, für Hilfe bei der Körperpflege und für Mahlzeitendienste sowie für Aus- und Weiterbildung von Lehr-, Fach- und Hilfspersonal ausgerichtet. Bei der Betagtenhilfe handelt es sich heute insofern um eine Verbundaufgabe von Bund und Kantonen, als die erwähnten privaten Leistungserbringer vom Bund subventioniert werden und die Kantone ebenfalls Aufgaben in der Spitex wahrnehmen.

Im Rahmen der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA), deren Inkrafttreten per 1.1.2008 geplant ist, kommt es im Bereich der Betagtenhilfe zu einer Teilentflechtung zwischen Bund und Kantonen: Die NFA legt die Verantwortung für die Pflege zu Hause in den Verantwortungsbereich der Kantone, während Bundesbeiträge gemäss Art. 101^{bis} AVHG nur noch an *gesamtschweizerisch* tätige Organisationen ausgerichtet werden¹.

Die kantonsbezogene Bestimmung zur Teilentflechtung ist in Art. 112c Abs. 1 der in der Volksabstimmung vom 28.11.04 angenommen, revidierten Bundesverfassung (BV)² enthalten. Dieser lautet: *"Die Kantone sorgen für die Hilfe und Pflege von Betagten und Behinderter zu Hause."* In die kantonalen Gesetze muss daher eine Finanzierungsregelung für die Hilfe und Pflege zu Hause, namentlich für Spitex, Tagesheime und Mahlzeitendienst, aufgenommen werden. Solange keine neue Finanzierungsregelung in Kraft ist, haben die Kantone die Subventionen nach den bisher geltenden Regeln gemäss Art. 101^{bis} AVHG auszurichten³.

Keine Vorschriften finden sich jedoch zu Ausgestaltung und Umfang der Finanzierungsregelung und zur Frist bis zur Inkraftsetzung einer solchen kantonalen Regelung. Es liegt somit in der Kompetenz der Kantone festzulegen, in welchem Umfang die heutigen Zahlungen des

¹ Im Bundesbeschluss zur NFA lautet Art. 112c Abs. 2 BV: "Der Bund unterstützt gesamtschweizerische Bestrebungen zu Gunsten Betagter und Behinderter. Zu diesem Zweck kann er Mittel aus der Alters-, Hinterlassenen und Invalidenversicherung verwenden."

² Die Bestimmungen zur Spitex finden sich im Bundesbeschluss zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) unter <http://www.admin.ch/ch/d/ff/2003/6591.pdf>, Art. 112c und 197 Ziff. 5.

³ Festgelegt in Art. 197 Ziff. 5 BV, Bundesbeschluss zur NFA. Der Entwurf der 2. NFA-Botschaft mit den Änderungen auf Gesetzesstufe konkretisiert die Vorgaben gemäss BV in der Übergangsbestimmung zu Art. 101^{bis} AHVG wie folgt: "Bis zum Inkrafttreten einer neuen kantonalen Finanzierungsregelung für die Hilfe und Pflege zu Hause setzen die Kantone den Subventionsbetrag an gemeinnützige private Institutionen (Spitex-Träger), die bisher AHV-Subventionen erhielten, auf Grund der Löhne des Vorjahres und des massgebenden Prozentsatzes für die Beitragshöhe im Jahr (2007 = Kalenderjahr vor Inkrafttreten des NFA) fest. Sie bezahlen zudem pro Aufenthaltstag im Tagesheim dreissig Franken und pro ausgelieferte Mahlzeit einen Franken."



Bundes in die neue kantonale Finanzierungsregelung überführt werden sollen. Ebenfalls in der Kompetenz der Kantone liegt die Aufteilung der Aufgaben und Kosten zwischen Kantonen und Gemeinden.

2003 wurden auf Grundlage von Art. 101^{bis} AVHG über die AHV 171.4 Mio. CHF an privat-rechtlich organisierte Spitex-Organisationen ausbezahlt, was einem Sechstel der gesamten Einnahmen sämtlicher in der Spitex-Statistik erfassten Organisationen entsprach.

Der **Spitex Verband Schweiz** hat bereits zuhanden der Spitex-Kantonalverbände **Empfehlungen** zur Umsetzung der NFA-Regelungen erarbeitet. Die GDK hat den kantonalen Gesundheits- und Sozialdepartementen diese Unterlagen mit Schreiben vom 1.3.2005 weitergeleitet. Der Spitex Verband Schweiz hat dem Sekretariat der GDK überdies eine Zusammenstellung über die geltenden **kantonalen Erlasse** zur Verfügung gestellt.

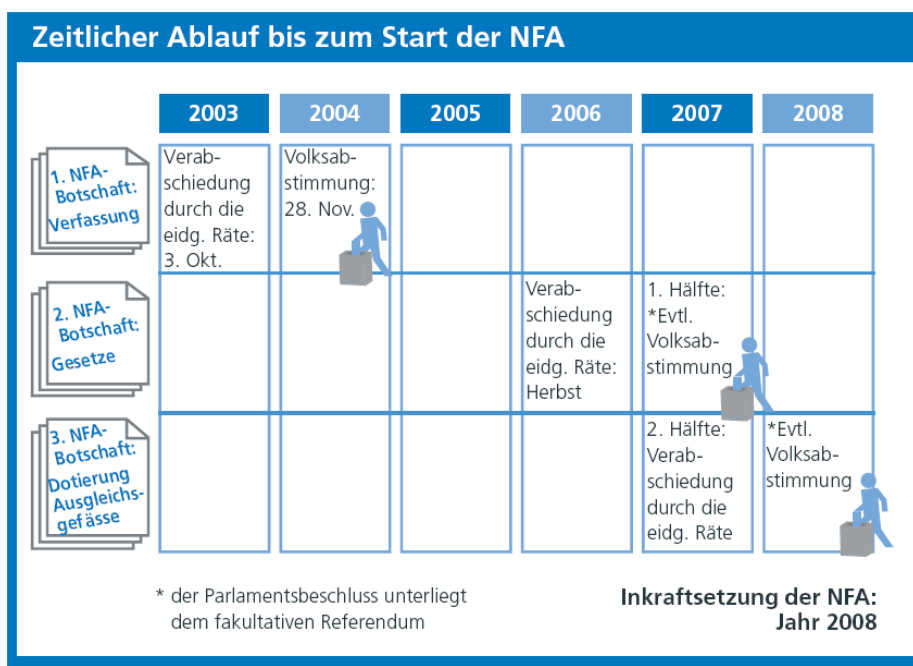
In einigen Kantonen wurden bereits die Umsetzungsarbeiten zur NFA im Rahmen von Projektgruppen an die Hand genommen.

2 Gesamtkontext NFA

2.1 Etappierung

Mit der Annahme des Bundesbeschlusses zur NFA mit den Verfassungsänderungen an der Abstimmung vom 28.11.2004 wurde die 1. Etappe erfolgreich abgeschlossen. Im Herbst 2005 wird als 2. Etappe die 2. NFA-Botschaft zur Ausführungsgesetzgebung dem Parlament zugeleitet. Diese enthält die Änderungen in den jeweiligen Gesetzen. Die Beratungen sollten bis Herbst 2006 abgeschlossen sein. Der daraus resultierende Parlamentsbeschluss untersteht dem fakultativen Referendum. In der 3. Etappe wird das Parlament auf Grundlage der 3. Botschaft die Ausgleichsgefässe dotieren. Diese bestehen aus Ressourcen-, Lasten- und Härteausgleich. Die Beratungen sollten in der zweiten Hälfte 2007 abgeschlossen sein. Auch dieser Parlamentsbeschluss unterliegt dem fakultativen Referendum. Die NFA soll gemäss heutigem Zeitplan per Anfang 2008 in Kraft gesetzt werden.

Somit ergibt sich folgender Zeitplan:



Quelle: NFA Projektleitung (<http://www.nfa.ch/de/etappen/>)



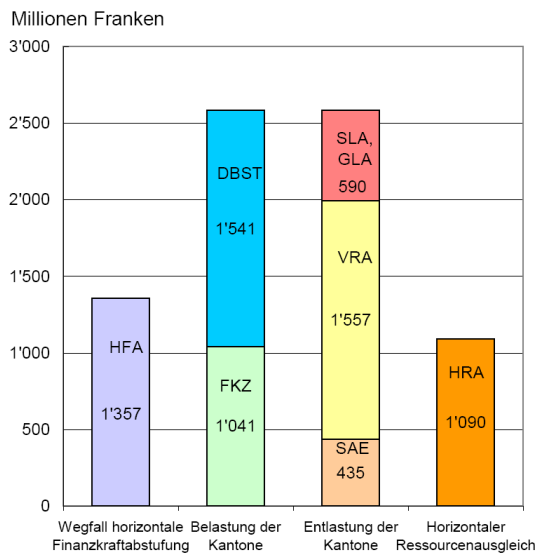
2.2 Finanzierungsmechanismus

Die NFA-Globalbilanz zeigt die direkten finanziellen Auswirkungen des Übergangs zur NFA für die einzelnen Kantone in bestimmten Referenzjahren. Sie wird 2007 auf Grundlage der Daten 2004 und 2005 ermittelt. Als Modellrechnung zur Veranschaulichung für die Jahre 2001/2002 liegt sie bereits vor. Die Kantonsergebnisse auf diesen Basisjahren können unter <http://www.nfa.ch/de/dokumente/faktenblaetter/> Punkt 19, eingesehen werden. Dort finden sich auch weitere Faktenblätter, z.B. zum Thema des vorliegenden Papiers (13. Unterstützung der Betagtenhilfe inkl. Hilfe und Pflege zu Hause)

Der Saldo der Globalbilanz zwischen dem Bund und der Gesamtheit der Kantone ist null. Steuergrösse zur Erreichung dieses Resultats ist die Reduktion des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer. Die wegfallenden Finanzkraftzuschläge und Kantonsanteile an der direkten Bundessteuer werden über den Ressourcen- und Lastenausgleich sowie aus dem Saldo der Aufgabenentflechtung für die Gesamtheit der Kantone ausgeglichen. Der horizontale Lastenausgleich zwischen den Kantonen ersetzt die horizontale Finanzkraftabstufung des geltenden Finanzausgleichs.

Globalbilanz / Ressourcen- und Lastenausgleich

Modellrechnung für die Jahre 2001/2002



Legende:

HFA = Wegfall horizontale Finanzkraftabstufung
DBS = Reduktion Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer
FKZ = Wegfall vertikale Finanzkraftzuschläge
SAE = Saldo der Aufgabenentflechtung
SLA = Soziodemografischer Lastenausgleich
GLA = Geografisch-topografischer Lastenausgleich
VRA = Vertikaler Ressourcenausgleich
HRA = Horizontaler Ressourcenausgleich

Quelle: NFA Faktenblatt 8 (<http://www.nfa.ch/de/dokumente/faktenblaetter/>)

Die Mehrbelastung der Kantone im Bereich der Pflege zu Hause ist in diesen Gesamtkontext von Aufgabenteilung und Ressourcenausgleich zu stellen. Die im jeweiligen Kanton verfügbaren finanziellen Mittel (unter Einbezug allfälliger Steuererhöhungen oder -senkungen) werden im Rahmen der kantonalen Finanzplanung auf die einzelnen Ausgabenbereiche zuzuteilen sein. Ob dies im Rahmen einer bestehenden Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden geschieht oder die Aufgabenteilung neu gestaltet wird, ist Sache der Kantone.



3 Formaler Regelungsbedarf in den Kantonen

Aufgrund der oben erwähnten Änderungen besteht im Zusammenhang mit Leistungen der Hilfe und Pflege zu Hause (Spitex) in den Kantonen ein Regelungsbedarf. Nachstehend wird dieser einzig formal beschrieben, ohne auf die konkrete Ausgestaltung einzugehen. Diese obliegt den Kantonen. Des Weiteren werden auch potenzielle Regelungen angesprochen, welche im Zuge einer neuen Finanzierungsregelung angegangen werden können, die aber in keinem direkten Zusammenhang mit der NFA stehen, bzw. auf die auch bewusst verzichtet werden könnte. Diese Handlungsspielfelder werden explizit als solche bezeichnet ("optional" oder "nach Bedarf"). Die nachfolgende Zusammenstellung soll somit einzig den notwendigen sowie den möglichen Regelungsbedarf aufzeigen und als Leitfaden bei der Neugestaltung der Regelung im Spitex-Bereich dienen.

3.1 Zu berücksichtigende Rahmenbedingungen

a) **Berücksichtigung der Zuständigkeiten für Spitex-Leistungen**

Ausgehend vom Status quo ist zu berücksichtigen, welche administrative Ebene gegenwärtig für die Koordination und Finanzierung der Spitex-Leistungen zuständig ist. Dabei sind heute alle Formen in Anwendung, nämlich die alleinige Zuständigkeit des Kantons oder der Gemeinden sowie die gemeinsame Wahrnehmung der Aufgaben durch Kanton und Gemeinden unter Berücksichtigung der erfolgten Aufgabenteilung. Falls die Spitex-Dienste teils oder vollständig im Aufgabenbereich der Gemeinden liegen, muss der Kanton seine Beiträge im Rahmen der NFA an die Gemeinden explizit bestimmen (vgl. g). Ob und inwieweit die Gemeinden weitere kantonale Vorgaben erhalten sollen, liegt im Ermessen des Kantons. Wenn nachstehend von "Kanton und/oder Gemeinden" die Rede ist, dann wird vorausgesetzt, dass Finanzierung, Zuständigkeiten und Kompetenzen vorgängig vom Kanton geregelt wurden.

b) **Berücksichtigung der allfälligen Delegation der Koordinations- und Vollzugsaufgaben an den Spitex-Kantonalverband (nach Bedarf)**

Falls eine Delegation vorgenommen wurde, sollte das neue Verhältnis zum Spitex-Kantonalverband inkl. Finanzierung dessen allfälliger Mehrleistungen neu geprüft werden.

3.2 Strategie und Planung

Zur Ausgestaltung des Finanzierungserlasses bietet sich an, vorgängig folgende Rahmenparameter im Sinne einer strategischen Ausrichtung und Planung festzulegen:

c) **Ziele festlegen: Welche Stellung geniessen Spitex-Leistungen im gesamten Kontext der Pflege von Betagten und Behinderten? Inwiefern soll und wie kann dem Grundsatz "ambulant vor stationär" nachgelebt werden? (optional)**

An dieser Stelle werden die Abhängigkeiten zwischen stationärer und ambulanter Leistungserbringung zu berücksichtigen sein. Dabei stellen nicht nur die finanziellen Auswirkungen, sondern auch die Bedürfnisse und Präferenzen der Bevölkerung einen Entscheidparameter dar.



- d) **Explizite Planung der notwendigen Spitex-Leistungen oder Überführung des Status quo in die NFA-konforme Regelung (optional)**
Bei dieser Gelegenheit wäre zu entscheiden, ob die Spitex-Leistungen generell neu oder explizit zu planen sind, oder ob lediglich der Status quo in die neue NFA-Regelung überführt werden soll und kann. Dieser Entscheid hängt auch von der bestehenden Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden ab.
- e) **Übergang der Finanzierung festlegen: Sollen die Beiträge des Bundes gemäss Art. 101^{bis} AHVG durch den Kanton unbesehen übernommen werden oder besteht Änderungsbedarf?**
Sachlich ist diese Frage mit der vorhergehenden verknüpft: Wenn organisatorisch keine Umstellungen erfolgen, so kann vermutlich auch der Finanzierungsschlüssel beibehalten werden. Dabei ist es in Kantonskompetenz, ob bei einer finanziellen Mehrbelastung der Gemeinden im Zuge der NFA auch der Finanz- und Lastenausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden neu überprüft wird.
- f) **Zuständigkeiten überprüfen (optional)**
Falls die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden revidiert wird oder falls neue Aufgaben übernommen werden, sind allenfalls die Zuständigkeit bei den Einzelaufgaben neu zuzuteilen.

3.3 Ausgestaltung der Finanzierungsregelung gemäss NFA

- g) **Notwendige Elemente der kantonalen Finanzierungsregeln festlegen**
Die Übergangsbestimmung sieht vor, dass die Kantone bis zum Inkrafttreten einer neuen Finanzierungsregelung die bisherigen Leistungen gemäss Art. 101^{bis} AHVG übernehmen müssen. Sollte die geltende Finanzierungsregelung jedoch ausreichend sein, um auch die gewünschte Finanzierung im neuen NFA-Regime zu gewährleisten (z.B. volle Defizitdeckung), so dürfte sich eine materielle Änderung erübrigen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass es zumindest eines Erlasses bedarf, der diesen Sachverhalt feststellt, um zur kantonalen Finanzierungsregelung übergehen zu können. Nur so dürfte der NFA-Ausführungsgesetzgebung, wie sie sich voraussichtlich in der 2. NFA-Botschaft finden wird, nachgelebt werden. Dieser Weg dürfte auch im Fall der alleinigen Zuständigkeit der Gemeinden einzuschlagen sein.

Mit der neuen Finanzierungsregelung wird zu bestimmen sein, welche Kantons- und Gemeindebeiträge geleistet werden. In diesem Zug bietet sich an zu prüfen, ob die Ressourcenfinanzierung, wie sie heute vom Bund gemäss AHVG mittels Beiträgen an die Lohnsumme geleistet wird, in eine Leistungsfinanzierung überführt werden soll. Dies gilt natürlich gegebenenfalls auch für die heutigen Kantons- und/oder Gemeindebeiträge (vgl. auch Punkt 3.5).

- h) **Inhaltliche Mindestanforderungen bestimmen**
Die gemäss NFA verlangte neue kantonale Finanzierungsregelung sollte als Mindestanforderung festlegen, wie und in welchem Umfang die heutige Mitfinanzierung des Bundes auf Kantons- und/oder Gemeindeebene überführt werden soll. Dabei ist nicht nur an die Finanzierungsaufteilung zwischen Kanton und Gemeinden zu denken. Auch ist festzulegen, welche Organisationen in den Genuss der Gelder gelangen sollen. Hier ist nicht nur an die Leistungserbringer selber, sondern auch an jene Kantonalverbände zu denken, an die der Kanton Aufgaben delegiert hat oder neu delegieren will (vgl. auch Punkt l).



3.4 Betriebsbewilligung, Zulassung, Leistungsvereinbarung, Kontrolle

i) **Betriebsbewilligung (optional)**

Einige Kantone erteilen heute schon den Organisationen eine Betriebsbewilligung im Sinne einer gesundheitspolizeilichen Bewilligung. Dieses Verfahren macht insofern Sinn, als eine Betriebsbewilligung einzig die Anforderungen für die Berufsausübung als erfüllt bescheinigt. Hingegen wird damit noch nicht über die Zulassung zur Abrechnung von Leistungen über die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) entschieden. Die Leistungen können somit auch zulasten weiterer Finanzierer, evt. auch anderer Sozialversicherungen, erbracht werden. Die Unterscheidung ist aber auch deshalb sinnvoll, weil nicht alle Leistungen von Spitex-Organisationen und Tagesheimen, geschweige denn von Mahlzeitendiensten, KVG-Leistungen sind.

j) **Zulassungsbewilligung zur Abrechnung von Leistungen zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung**

Die Thematik steht nicht im Zusammenhang mit der NFA, sollte aber im Zuge einer neuen Finanzierungsregelung nicht vergessen werden.

Gemäss Art. 46 Abs. 2 KVV müssen Personen, die auf ärztliche Anordnung hin Leistungen erbringen und Organisationen, die solche Personen beschäftigen, gemäss kantonalem Recht zugelassen sein sowie die übrigen Zulassungsvoraussetzungen nach KVV erfüllen. Die Voraussetzungen für die Zulassung von Pflegefachleuten sind unter Art. 49 KVV festgelegt.

Die Anzahl Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause (Spitex) kann gemäss Verordnung über die Einschränkung der Zulassung von Leistungserbringern zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (SR 832.103) bis längstens 3. Juli 2008 von den Kantonen beschränkt werden. Falls Kantone die im Anhang 1 dieser Verordnung festgelegt Maximalwerte anwenden, gilt es, auch diese befristete Beschränkung zu berücksichtigen.

k) **Leistungsaufträge (Pflege, Hauswirtschaft, übrige Leistungen) (nach Bedarf)**

Die Leistungsaufträge, auf Grundlage derer Kantone und/oder Gemeinden Subventionen ausrichten, sollten ergänzt werden, soweit mit der Übernahme der Bundessubventionen im Zuge der NFA auch neue Aufgaben verbunden sind.

l) **Leistungen der kantonalen Spitex-Verbände (nach Bedarf)**

Falls vom Kanton Leistungen an den kantonalen Spitex-Verband delegiert wurden und diese Leistungen im Zuge der Aufgabenentflechtung im Rahmen der NFA Änderungen erfahren, muss auch die Leistungsvereinbarung mit dem Spitex-Verband angepasst werden.

m) **Qualität der Leistungserbringung gemäss Art. 77 KVV und Ausbildung (insbes. Hilfskräfte, falls Spitex Verband Schweiz für deren Ausbildung keinen Leistungsauftrag des Bundes erhalten sollte) (nach Bedarf)**

Art. 101^{bis} Abs. 1 Bst. d AHVG sieht heute Bundesbeiträge an die Aus- und Weiterbildung von Lehr-, Fach- und Hilfspersonal vor. Diese Beiträge werden mit der NFA voraussichtlich entfallen. Der Spitex Verband Schweiz ist heute in der Aus- und Weiterbildung tätig. Die Finanzierung der Aus- und Weiterbildung des Hilfspersonals ist aber noch nicht anderweitig geregelt. Falls der Spitex Verband Schweiz diese Aufgaben insbesondere für Hilfskräfte künftig mangels Finanzierung durch den Bund nicht mehr wahrnimmt, muss auf kantonaler Ebene geprüft werden, ob und wie diese Aufgabe weitergeführt werden soll.



Da die Aus- und Weiterbildung mit der Qualität der erbrachten Leistungen eng verknüpft ist, sollte zumindest mit Bezug auf die gestellten Anforderungen, evt. aber auch bezüglich Finanzierung geregelt werden, wie die Qualität im Zusammenhang mit der Bildung gewährleistet werden kann (vgl. auch t).

n) Kontrolle (nach Bedarf)

Sofern die Leistungsaufträge und Anforderungen an die Qualifikation und Qualität im Zuge der Teilentflechtung zwischen Bund und Kantonen gemäss NFA Änderungen erfahren, werden unter Umständen auch die Kontroll- bzw. Aufsichtsinstrumente entsprechend anzupassen sein.

3.5 Finanzierung

Soweit keine Pauschalbeträge ausgeschüttet werden oder Defizitgarantien gesprochen sind, wird im Zuge der NFA die Basis für die Finanzierung der Leistungen von Spitex, Tagesheimen und Mahlzeitendiensten anzupassen sein. Grundsätzlich und damit unabhängig vom Übergang zum NFA-Regime können folgende Finanzierungselemente in Betracht gezogen werden, wobei die Aufzählung keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt:

o) Leistungsvereinbarungen, ermittelt auf Basis von Bedarfsabklärungsinstrumenten

Nach Art. 7 Abs. 1 KLV werden jene Leistungen von der OKP-Versicherung vergütet, die aufgrund der Bedarfsabklärung auf ärztliche Anordnung hin oder im ärztlichen Auftrag erbracht werden. Die Bedarfsabklärungsinstrumente können somit als ein Element der gesamten Finanzierungsgrundlage herangezogen werden.

p) Tarife

Die OKP-Tarife nach Art. 9 KLV umfassen die OKP-Leistungen, gelten diese aber in der Regel nicht vollständig ab (Finanzierungslücke aufgrund von Art. 104a KVG und aufgrund der eingefrorenen Tarife gemäss Übergangsbestimmung im KVG vom 8.10.2004, geltend vom 1.1.2005 bis längstens 31.12.2006).

Falls die Leistungen der Spitex-Organisationen, Tagesheime und Mahlzeitendienste nach kantonalen oder kommunalen Tarifen im Sinne standardisierter Preise abgegolten werden, sind jedenfalls jene Leistungen nach den geltenden Tarifen in Abzug zu bringen, die nach KVG oder anderen Sozialversicherungen (Hilflosenentschädigung, IV) vergütet werden.

q) Beiträge, z.B. in Prozent der Lohnkosten

Der Bund leistet heute nach Art. 101^{bis} AHVG Beiträge in Prozent der Lohnkosten. Diese ressourcenbezogene Abgeltung ist administrativ einfach, vermag jedoch aus Sicht einer möglichst effizienten Ressourcenallokation nicht zu überzeugen. Bis zur neuen kantonalen Finanzierungsregelung wird diese ressourcenbezogene Abgeltung beizubehalten sein. Eine andere, leistungsbezogene Finanzierungsform erscheint sinnvoll und wäre zu prüfen. Die Kantone sind diesbezüglich in ihrem Entscheid frei.

r) Subjektbezogene Beiträge

Im Gegensatz zum ressourcenbezogenen Ansatz würden subjektbezogene Beiträge, d.h. öffentliche Beiträge in Funktion der erbrachten Leistungen, dem Anspruch an eine leistungsbezogene Vergütung gerecht. Eine Mengensteuerung seitens der öffentlichen Hand ist damit allerdings noch nicht gegeben.



s) *Leistungsvergütung*

Kanton und/oder Gemeinden können bestimmen, dass sie sich an bestimmten Leistungen gemäss Leistungsauftrag beteiligen. Vorbehalten bleiben Aufgabenzuweisungen des Kantons an die Gemeinden. Der Subventionsbetrag ergibt sich aus der Menge erbrachter Leistungen, welche zum vereinbarten Tarif abgegolten werden. Eine sicher wünschenswerte Mengensteuerung bzw. nachträgliche Mengensteuerung ist in diesem Modell nicht a priori vorgesehen und müsste bei Bedarf noch ergänzt werden, z.B. subjektbezogen abgestützt auf die Bedarfsabklärung (vgl. Punkt o). Bei der Leistungsvergütung ist allenfalls auch die Abgeltung administrativer Kosten, insbesondere jene aus den Pflichten gemäss den Punkten x) (Teilnahme an Spitex-Statistik) und y) (Kostenermittlung und Leistungserfassung) zu überprüfen.

t) *Beteiligung an den Kosten für Qualitätssicherung, Aus- und Weiterbildung*

Unter Punkt m) wurde bereits auf die Aus- und Weiterbildung hingewiesen. Falls diese oder andere Aktivitäten zur Gewährleistung der Qualität der erbrachten Leistungen in die Leistungsvereinbarung aufgenommen werden, sollte auch eine allfällige Kostenbeteiligung geregelt werden. Soweit allerdings der OKP-Bereich betroffen ist, müssen die Modalitäten der Durchführung der Qualitätssicherung, d.h. namentlich auch die Finanzierung, vertraglich zwischen Leistungserbringern und Versicherern geregelt werden (Art. 77 KVV). Eine direkte Kostenbeteiligung der öffentlichen Hand (Kanton und/oder Gemeinden) für die Qualitätssicherung ist damit nicht zwingend vorgesehen. Falls öffentliche Beiträge geleistet werden, können diese den Leistungserbringern selber oder einer allfälligen externen Qualitätssicherungs-, Aus- oder Weiterbildungsstelle direkt ausbezahlt werden.

u) *Defizitgarantie*

Durchaus denkbar ist auch, zugunsten der zugelassenen Organisationen eine Defizitgarantie auszusprechen. Dies dürfte allerdings kaum unbesehen der Fall sein; Kontroll- und Steuerungsinstrumente werden in diesem Fall umso aussagekräftiger und effektiver sein müssen.

3.6 Pflichten

v) *Pflichten der Leistungserbringer und Verbände (nach Bedarf)*

In Verbindung mit der Leistungsvereinbarung sollten auch die Pflichten der Spitex-Organisationen, -Verbände, von Tagesheimen und Mahlzeitendiensten geregelt werden, soweit diese Änderungen erfahren. Eine Anpassung der bestehenden Pflichtenhefte sollte daher überprüft werden. Nicht zu vergessen ist dabei die Verpflichtung zur Teilnahme an der Spitex-Statistik (vgl. Punkt x).

w) *Anforderungen an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (nach Bedarf)*

Im Zusammenhang mit der unter Punkt m) erwähnten Frage der Finanzierung von Aus- und Weiterbildung sowie der unter Punkt i) erwähnten Bewilligung sollten insbesondere die personellen Anforderungen festlegen. Dabei ist nicht nur an die fachliche Qualifikation der Personen für bestimmte Leistungen zu denken, sondern auch an die gewünschte personelle Zusammensetzung einer Organisationseinheit. Diesbezüglich ist durchaus denkbar, gewisse Aufgaben nicht lokal, sondern auf regionaler Ebene anzusiedeln, so z.B. die Bedarfsabklärung oder die Beratung.



x) Teilnahme an der Spitex-Statistik

Der Bund knüpft heute seine Subventionen an die Bedingung, dass die privatrechtlich organisierten Leistungserbringer Daten zuhanden der Spitex-Statistik liefern. Die Spitex-Statistik wurde vor dem Hintergrund der Bundessubventionen aufgebaut. Mit dem Wegfallen der Bundesbeiträge entfällt der direkte Zusammenhang zwischen Datenlieferung und Subvention. Die Spitex-Organisationen sind aufgrund des geltenden KVG nicht zur Datenlieferung verpflichtet⁴. Deshalb sollte die Pflicht zur Teilnahme an dieser Statistik in der Leistungsvereinbarung explizit erwähnt werden.

Obwohl mit der Aufgabenentflechtung das BSV als Durchführungsstelle in Frage gestellt ist, ist es doch der erklärte Wille von Bund und GDK, die Statistik beizubehalten. Die GDK setzt sich dafür ein, dass die Fortführung der Statistik auf Bundesebene gewährleistet wird.

y) Kostenermittlung und Leistungserfassung (nach Bedarf)

Unabhängig von der NFA sollte überdies geprüft werden, inwiefern die Verpflichtung zur Kostenermittlung und Leistungserfassung der Leistungserbringer in die neuen kantonalen Regelungen aufgenommen werden soll bzw. ob sich gegenüber der heutigen Regelung Anpassungen aufdrängen.

3.7 Verbindung zur Neuordnung der Pflegefinanzierung

Je nach Ausgestaltung der Neuordnung der Pflegefinanzierung, welche per 1.1.2007 in Kraft treten sollte, sind die finanziellen Implikationen für Kantone und Gemeinden unterschiedlich⁵.

Gemäss Botschaft kann der Bundesrat im Rahmen des KVG für die Behandlungspflege eine einheitliche, gesamtschweizerisch geltende Abgeltungsstruktur vorgeben. Eine solche könnte als Bemessungsgrundlage für die erbrachten Leistungen und somit Finanzierungsgrundlage herangezogen werden.

⁴ Gemäss Botschaft des Bundesrates zur Spitalfinanzierung im Rahmen der KVG-Revision sollen künftig auch ambulante Leistungserbringer der Auskunftspflicht unterstellt werden. Diese Pflicht würde sich aber auf den KVG-Bereich beschränken, so dass auch nach Inkrafttreten der Revision eine weitergehende Auskunftspflicht vorgesehen werden sollte.

⁵ Vgl. Botschaft des Bundesrates zur Neuordnung der Pflegefinanzierung vom 16.2.2005: http://www.bag.admin.ch/kv/projekte/d/Botschaft%20Neuordnung%20Pflegefinanzierung_1602005.pdf sowie den Gesetzesentwurf dazu: http://www.bag.admin.ch/kv/projekte/d/BG%20Neuordnung%20Pflegefinanzierung_160205.pdf. Vgl. aber auch das Pflegefinanzierungsmodell der GDK unter <http://www.gdk-cds.ch/168.0.html>



Anhang

Neuer Finanzausgleich/Réforme de la péréquation financière

Bundesbeschluss zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA)
vom 3. Oktober 2003

Art. 112c BV **Betagten- und Behindertenhilfe**

1. Die Kantone sorgen für die Hilfe und Pflege von Betagten und Behinderten zu Hause.
2. Der Bund unterstützt gesamtschweizerische Bestrebungen zu Gunsten Betagter und Behinderter. Zu diesem Zweck kann er Mittel aus der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung verwenden.

Art. 197 BV

5. Übergangsbestimmung zu BV Art. 112c (Betagten- und Behindertenhilfe)

Die bisherigen Leistungen gemäss Artikel 101^{bis} des Bundesgesetzes vom 10. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung¹ an die Hilfe und Pflege zu Hause für Betagte und Behinderte werden durch die Kantone weiter ausgerichtet bis zum Inkrafttreten einer kantonalen Finanzierungsregelung für die Hilfe und Pflege zu Hause.

(Bundesblatt 2003, Nr. 40/14. Oktober 2003)

Arrêté fédéral concernant la réforme de la péréquation financière et de la répartition des tâches entre la Confédération les cantons (RPT)

de 3 octobre 2003

Art. 112c Cst. F **Aide aux personnes âgées et aux personnes handicapées**

1. Les cantons pourvoient à l'aide à domicile et aux soins à domicile en faveur des personnes âgées et des personnes handicapées.
2. La Confédération soutient les efforts déployés à l'échelle nationale en faveur des personnes âgées et des personnes handicapées. Elle peut utiliser à cette fin les ressources financières de l'assurance-vieillesse, survivants et invalidité.

Art. 197 Cst. F

5. Disposition transitoire ad Art. 112c Cst.F

(Aides aux personnes âgées et aux personnes handicapées)

Les cantons continuent à verser aux organisations d'aide et de soins à domicile les prestations destinées aux personnes âgées et aux personnes handicapées qui leur sont actuellement allouées en vertu de l'art. 101^{bis} de la loi fédérale du 20 décembre 1946 sur l'assurance-vieillesse et survivants², jusqu'à ce qu'ils aient eux-mêmes mis en vigueur une réglementation en la matière.

(Feuille fédérale 2003, Nr. 40/14 octobre 2003)

¹ Richtiges Datum: 20. Dezember 1946

² Date en français: correcte



Weiterführende Unterlagen:

Zum **NFA-Projekt** steht unter www.nfa.ch eine umfassende Dokumentation zur Verfügung:

1. Etappe NFA

- Erste NFA-Botschaft (Änderungen in der Bundesverfassung):
<http://www.nfa.ch/de/dokumente/botschaft/>
- Bundesbeschluss zur NFA vom 3.10.2003: <http://www.admin.ch/ch/d/ff/2003/6591.pdf>

2. Etappe NFA

- Vernehmlassungsvorlage zur 2. NFA-Botschaft (Ausführungsgesetzgebung):
<http://www.efd.admin.ch/d/dok/gesetzgebung/vernehmlassungen/2004/09/nfa.pdf>
- Auswertung der Vernehmlassungsergebnisse zur 2. NFA-Botschaft:
<http://www.nfa.ch/de/dokumente/vernehmlassung/>
- Die 2. NFA-Botschaft (Zieltermin des Bundesrates 14.9.2005) wird voraussichtlich unter <http://www.nfa.ch/de/dokumente/botschaft/> aufgeschaltet werden.

Hintergrund und Umsetzung

- Medienmitteilungen der Kantone zu den Umsetzungsarbeiten
<http://www.nfa.ch/de/dokumente/medien/>
- NFA Faktenblatt 13, Betagtenhilfe: <http://www.nfa.ch/de/dokumente/faktenblaetter/>

Der **Spitex Verband Schweiz** hat Unterlagen zu den heutigen gesetzlichen Spitex-Regelungen in den Kantonen zusammengestellt und Empfehlungen zur Umsetzung der NFA ausgearbeitet:

- Spitex Verband Schweiz: Neuer Finanzausgleich NFA: Erläuterungen zum Grundlagendossier / Empfehlungen zur Umsetzung (wurde den Gesundheits- und Sozialdepartementen mit Schreiben der GDK vom 1.3.2005 weitergeleitet)
- Das Grundlagendossier des Spitex Verbandes Schweiz mit einer Zusammenstellung der wichtigsten Spitex-Bestimmungen in den kantonalen Erlassen und einer Gesamtübersicht kann über das Zentralsekretariat der GDK bezogen werden.
- Eine detaillierte Zusammenstellung der Erlasse für jeden Kanton (Stand 30. April 2004) des Spitex Verbandes Schweiz kann direkt beim Verband bezogen werden.